Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

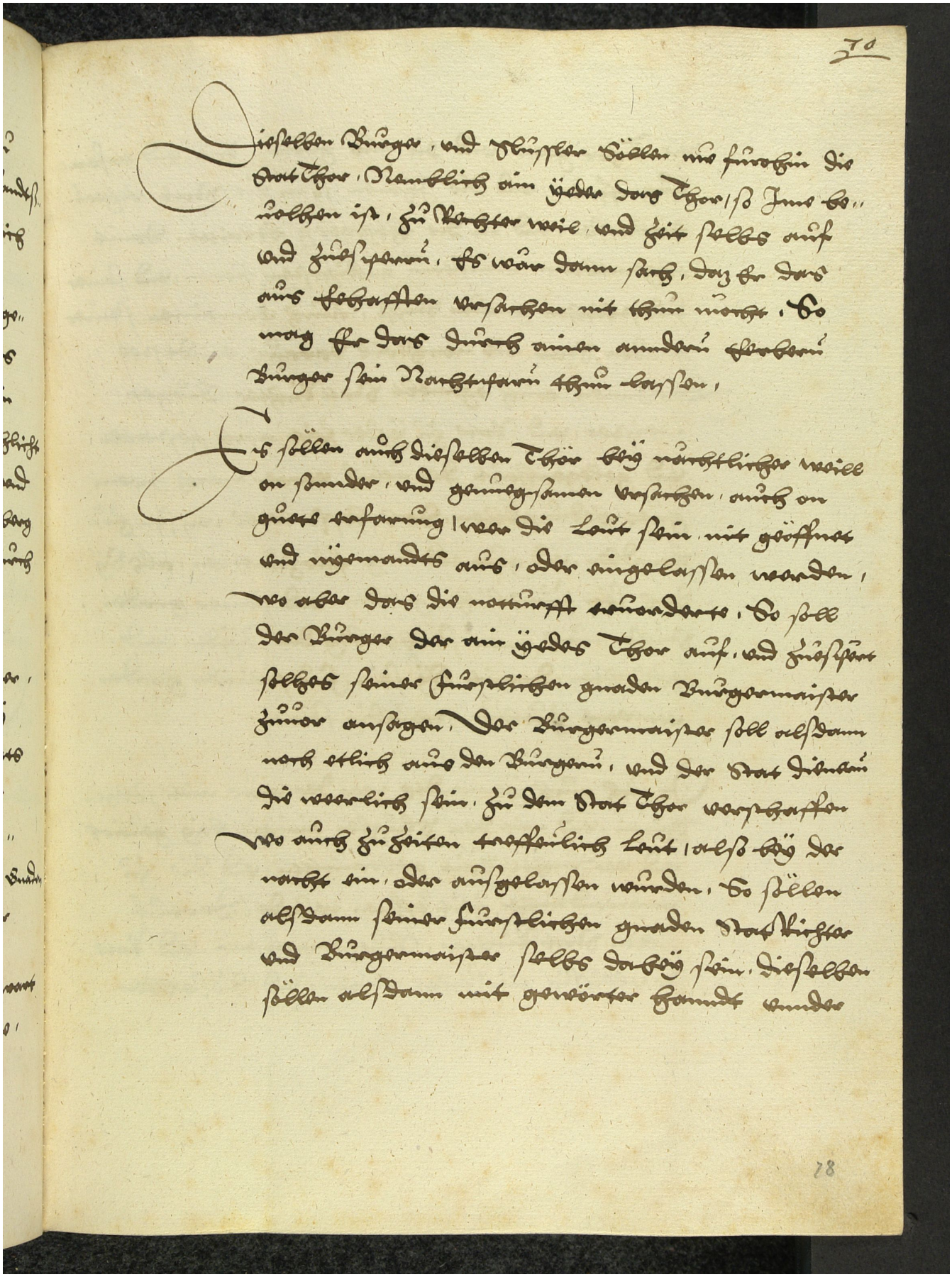

Dieselben Burger, und Schüssler sollen nu furohin die Rotthor, Nambleich ein jeder dess Thors, so Jme befolhen ist, zu Nachter weil, und zeit selbs auf und zuschperen, es wär denn sach, dass er dess aus gehafften versachen nit thun mocht, so mag er dess durch einen andern ehrbaren Burger sein Nachtsperen thun lassen,

Es sollen auch dieselben Thor bey nächtlicher weil on sunder, und genugsamen versachen, auch on guete verhorung, wer die Leut sein, nit geöffnet und niemandts aus, oder eingelassen werden, wo aber dess die nottuerft erfordert, so soll der Burger der ein jedes Thor auf, und zuschert selbs seiner fürstlichen gnaden Burgermaister zuvor ansagen, der Burgermaister soll alsdann noch etlich aus den Burgern, und der Rat dienern die wesenlich sein, zu dem Rot Thor versphaften wo auch zu zeiten verdechtlich Leut, also bey der nacht ein, oder auszelassen wurden, so sollen alsdann seiner fürstlichen gnaden Rotthiter und Burgermaister selbs dabey sein, dieselben sollen alsdann mit gewörter Handt under